

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0362-I/A/5/2016

Wien, am 20. Jänner 2017

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 10909/J des Abg. Josef A. Riemer und weiterer Abgeordneter nach den
mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Grundsätzlich muss festgestellt werden, dass der Begriff „Schmuggel“
umgangssprachlich oft falsch verwendet wird.

Der „Schmuggel“ ist in § 35 Abs. 1 Finanzstrafgesetz wie folgt definiert:

§ 35. (1) Des Schmuggels macht sich schuldig, wer

- a) *eingangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Union verbringt oder der zollamtlichen Überwachung entzieht oder*
- b) *ausgangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich vorschriftswidrig aus dem Zollgebiet der Union verbringt.*

Wenn Tiere innerhalb der Union verbracht werden, ist ein Schmuggel unmöglich. Durch die Verwendung des Wortes „Schmuggel“ – oft auch in Verbindung mit der betroffenen Ware („Tierschmuggel“, „Suchtgiftschmuggel“, ...) – soll wohl in Anlehnung an den tatsächlichen Tatbestand zum Ausdruck gebracht werden, dass eine Ware vorschriftswidrig über eine Grenze oder entgegen von bestehenden Vorschriften an einen bestimmten Ort gebracht wird (z.B. „Gegenstände in eine Haftanstalt schmuggeln“), obwohl ein Schmuggel dabei begrifflich gar nicht vorliegen kann. Dies scheint auch bei dem dieser Anfrage zu Grunde liegenden Zeitungsartikel erfolgt zu sein, da hier offenbar entgegen den Vorschriften des innergemeinschaftlichen Handels Tiere verbracht wurden, für die keine

notwendigen Zeugnisse mitgeführt oder die gesetzlich vorgeschriebenen Transportbedingungen nicht eingehalten wurden.

Fragen 1 bis 3:

- *Wurde dem BMGF dieser Vorfall bereits bekannt?*
- *Wurden bei diesem Schmuggelversuch auch Welpen verletzt?*
- *Falls ja, wie viele mussten tierärztlich versorgt werden?*

Das Bundesland Burgenland hat das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen über den Vorfall informiert und mitgeteilt, dass keine Welpen verletzt wurden.

Frage 4:

- *Wegen welcher Delikte wurde der vermeintliche Hundezüchter konkret angezeigt?*

Das Bundesland Burgenland hat mitgeteilt, dass die Anzeige gemäß § 6 BVO, BGBl. II Nr. 473/2008 in Verbindung mit §§ 2, 4, 63, 64 TSG, RGBl. Nr. 177/1909 idgF. Anlage 1 Abs. 5 der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idgF. in Verbindung mit § 5, Abs. 2, Z. 13, § 37 und 38 Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004, § 21 Tiertransportgesetz 2007, BGBl. I Nr. 54/2007 erfolgt ist.

Frage 5:

- *Wie viele weitere Fälle von Tierschmuggel, die Beamte im Burgenland aufdeckten gab es im Jahr 2016 bis zum 01.11. bereits?*

Das Bundesland Burgenland hat mitgeteilt, dass es 9 Fälle gab, bei denen entweder die IGH- oder die Transportbedingungen nicht eingehalten wurden.

Frage 6:

- *Wie viele Fälle wurden heuer bis zum 01.11.2016 österreichweit bereits aufgedeckt?*

Die Bundesländer Salzburg, Steiermark, Oberösterreich, Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol haben die Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen beantwortet.

Abgesehen von den bereits genannten Fällen aus dem Burgenland ergeben sich daraus folgende Daten:

Zeugnismängel gab es bei 21 Transporten.

Tiertransportmängel gab es bei einem Transport.

Frage 7:

- *Falls es bis zum 01.11. 2016 bereits Fälle von Tierschmuggel gab, bei denen Tiere zu Tode kamen; wie viele Tiere mussten verenden, da sie nicht artgerecht und illegal transportiert wurden?*

Die Bundesländer Burgenland, Salzburg, Steiermark, Oberösterreich, Niederösterreich, Vorarlberg und Tirol haben die Anfrage des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen beantwortet. Es ergeben sich daraus folgende Daten:
7 Tiere sind trotz tierärztlicher Behandlung nach der Abnahme der Tiere im Tierschutzhause gestorben.
2 weitere Welpen sind aufgrund einer Infektion verstorben.

Dr. ⁱⁿ Sabine Oberhauser

